

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## **1. GELTUNGSBEREICH/ MÜNDIGKEIT**

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Firma LASERWERK - Laser- und Projektionstechnik, Brunnmattstrasse 71a, 3007 Bern (nachstehend LASERWERK genannt) und ihren Kunden über die in der Offerte umschriebenen Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden sind nicht anwendbar, sofern sie nicht gesamthaft oder im Einzelnen von LASERWERK ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

1.3 Der Kunde versichert mit der Unterzeichnung des Vertrages gegenüber LASERWERK, mündig zu sein.

1.4 Sämtliche Geschäftsbedingungen werden vom Kunden bei mündlichem oder schriftlichem Vertrag anerkannt.

## **2. UMFANG UND AUSFÜHRUNG**

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die auf der Grundlage der schriftlichen Offerte, einer mündlichen Vereinbarung oder im Vertrag vereinbarte Leistung.

2.2 Wird nach Annahme der Offerte durch den Kunden auf seinen Wunsch der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen durch den Kunden mit den geltenden Stundenansätzen separat zu bezahlen. Der Mehraufwand wird von LASERWERK nach Abschluss der Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.

## **3. EIGENTUMSVORBEHALT/RETENTION**

3.1 Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden bleiben sämtliche Gegenstände, die gemäss Offerte von LASERWERK hergestellt bzw. bearbeitet und an den Kunden verkauft wurden, im Eigentum von LASERWERK.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention oder Verarrestierung oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn sofort LASERWERK zu melden; im Falle von Mietsachen, welche der Kunde von LASERWERK bezogen hat, muss der Kunde das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum von LASERWERK an den Mietsachen hinweisen.

3.3 Das Retentionsrecht des Kunden an von LASERWERK übergebenen Gegenständen ist ausgeschlossen.

## **4. BEWILLIGUNGEN/ BEHÖRDLICHE BESTIMMUNGEN**

4.1 Der Kunde ist selber dafür verantwortlich, die notwendigen Bewilligungen, Konzessionen oder Lizenzen für den ordnungsgemässen Betrieb der von LASERWERK zur Verfügung gestellten oder verkauften Gegenstände einzuholen und die damit verbundenen Gebühren zu bezahlen.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, LASERWERK über alle relevanten behördlichen Vorschriften, welche die Erfüllung der vertraglich festgelegten Leistungen beeinträchtigen können, rechtzeitig zu informieren. Der Kunde sieht davon ab, jeglicher aufgrund behördlicher Restriktionen an LASERWERK aufgezwungener Leistungsminderung mit Preisreduktionen oder vergleichbarer Ansprüche geltend zu machen.

## **5. ANNAHMEVERZUG/ UNTERLASSENE MITWIRKUNG**

5.1 Kommt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter mit der Annahme der von LASERWERK angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist LASERWERK zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Davon unberührt bleibt der Anspruch von LASERWERK auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden oder eines durch ihn beauftragten Dritten entstandenen Schadens. Insbesondere stellt der Kunde LASERWERK von Ansprüchen Dritter frei.

5.2 LASERWERK verlangt prinzipiell eine Vorauszahlung. Kommt der Kunde dieser vertraglich vereinbarten Forderung nicht oder nur teilweise nach, steht es LASERWERK zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und allfällige damit verbundene Ausfälle und Umtriebs-Aufwände geltend zu machen und in Rechnung zu stellen.

## **6. VERGÜTUNG/ ZAHLUNGSVERZUG**

6.1 Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden für die von LASERWERK erbrachten Leistungen auf der Basis der Offerte. Die Rechnung wird nach Erhalt ohne Abzug innerhalb 30 Tage in Schweizer Franken bezahlt.

6.2 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 6% pro Kalenderjahr.

6.3 Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von LASERWERK ist ausgeschlossen.

6.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung für Dienstleistungen oder Kaufgegenstände nach vollbrachter Lieferung, bei Mietgegenständen bei Rückgabe der Mietsachen. Können Dienstleistungen infolge mangelnder Kooperation oder ausstehenden Daten, Erzeugnisse oder Informationen von Seite des Kunden nicht termingetreu vollbracht oder Mietsachen nicht zum vereinbarten Termin retourniert werden, behält sich LASERWERK das Recht vor, die ausstehenden Teil- oder Vollkosten umgehend in Rechnung zu stellen.

## **7. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE/NUTZUNGSRECHTE/ DATENSCHUTZ**

7.1 Sofern nicht vom Kunden schriftlich gefordert und vertraglich festgehalten, stehen sämtliche Zeichnungen, Sequenzen, programmierten Effekte sowie spezifisch programmierte Lasershows im ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentum von LASERWERK.

7.2 LASERWERK ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Knowhows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewahrt.

7.3 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass LASERWERK Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf LASERWERK die Tatsache des Vertragsverhältnisses und

seine konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden, beispielsweise für eigene Werbezwecke. Sämtliche Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung behandelt.

## **8. GESCHÄFTSDOMIZIL**

8.1 Das Geschäftsdomizil und Lagerort von LASERWERK ist Brunnmattstrasse 71a, 3007 Bern Schweiz.

## **9. SALVATORISCHE KLAUSEL**

9.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## **10. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

10.1 LASERWERK behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen den Rechtsweg einzuleiten. Gerichtsstand für beide Parteien ist Bern. Zur Anwendung gelangt ausschliesslich das schweizerische Recht.

# BESTIMMUNGEN VERMIETUNG

## **11. INFRASTRUKTUR**

11.1 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass LASERWERK die vereinbarten Leistungen am Erfüllungsort vollbringen kann. Zufahrtswege, Gebäudezutritt, Stromanschlüsse, Abstellplätze für Fahrzeuge, sowie für den sicheren Betrieb der von LASERWERK zu installierenden Geräte bedingten Voraussetzungen wie Witterungsschutz, maximal zulässige Luftfeuchtigkeit und Betriebstemperatur, sind vom Kunden zu erbringen oder die entsprechenden Betriebsbedingungen sicherzustellen.

11.2 Erfüllt der Kunde eine der betriebsnotwendigen Voraussetzungen nicht oder ungenügend, steht es LASERWERK jederzeit zu, die vereinbarten Leistungen restlos zu blockieren oder einzuschränken. Die vertraglich vereinbarten Kosten fallen in diesem Fall vollständig zu Lasten des Kunden.

11.3 Bei Beschädigung oder Zerstörung der Mietsachen aufgrund von missachteten Betriebsbedingungen besteht Haftpflicht.

11.4 Wird aufgrund unerwarteter Betriebsbedingungen wie Schneetreiben, Regen, Hagel, Dunst, Wind oder hellen Lichtquellen der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang negativ beeinflusst, sieht der Kunde in jedem Fall davon ab, Ansprüche jeglicher Art geltend zu machen.

## **12. VERSICHERUNG**

12.1 Die Mietgegenstände sind nicht versichert. Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Kunde, dass er die von LASERWERK gemieteten Gegenstände ausreichend gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen Beschädigung und Diebstahl versichert hat.

## **13. RÜCKTRITT/ KÜNDIGUNG**

13.1 Tritt der Kunde nach der Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so haftet er für den vollen

Mietpreis und allfällige bereits getätigte Aufwendungen von LASERWERK. Gelingt es LASERWERK, die Mietsache für den gleichen Zeitraum anderweitig zu vermieten, so haftet der Kunde für die Differenz zum vereinbarten Mietpreis.

13.2 LASERWERK kann aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere und nicht abschliessend Zahlungsverzug des Kunden, seit Annahme der Offerte geänderte Tatsachen, welche die Vertragserfüllung für LASERWERK unzumutbar machen, vom Kunden unterlassene Mitwirkungshandlungen usw.

13.3 Der Kunde hat die Mietsachen zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Er haftet bei verspäteter

Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den vereinbarten Tagessätzen. LASERWERK behält sich das Recht vor, bei Schäden oder Einschränkungen, welche durch nicht termingetreue Rückgabe von Mietsachen entstanden sind, Schadenersatz geltend zu machen.

## **14. HAFTUNG**

14.1 LASERWERK steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie oder von ihr beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig verursachen. Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.

14.2 Der Kunde stellt LASERWERK von jeglichen Ansprüchen frei, die aus dem nicht bestimmungsgemässen bzw. unsachgemässen Gebrauch der von LASERWERK überlassenen Gegenstände resultiert.

14.3 Der Kunde übernimmt die volle Haftung für sämtliches Mietmaterial vom Zeitpunkt der Abholung, bei Lieferung durch LASERWERK im Moment der Übergabe am Erfüllungsort, bis zur Rückgabe, bei Rücktransport durch LASERWERK im Moment der Übernahme am Erfüllungsort.

14.4 Der Kunde haftet für gestohlene Gegenstände. Bei Diebstahl ist der Kunde verpflichtet, Anzeige bei der Polizei zu erstatten und einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Fehlende Mietgegenstände (auch bei Diebstahl) werden zu den Einkaufskonditionen plus einer angemessenen Gebühr für Aufwände der Wiederbeschaffung verrechnet.

Dasselbe gilt für Gebinde, auf welche keine Mietkosten erhoben werden. Erfolgt keine Rückgabe eines gemieteten Gegenstandes, wird dies als Diebstahl geahndet und es folgt unmittelbar eine zivil- und strafrechtliche Anzeige.

14.5 Der Kunde verpflichtet sich, die Mietobjekte mit aller Sorgfalt zu behandeln. Beschädigung an Mietgegenständen welche nicht durch LASERWERK entstanden sind, gehen zu Lasten des Kunden. Weiter haftet der

Kunde für Schäden an Mietgegenständen, welche durch fehlerhafte elektrische oder mechanische Installationen verursacht werden.

#### **15. EIGENTUM/ ABTRETUNG**

15.1 Sämtliche, dem Kunden überlassene Mietgegenstände stehen im einzigen Eigentum von LASERWERK.

15.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Mietsachen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sofern nicht anderweitig schriftlich festgehalten, ist die Untervermietung bzw. Abtretung von Mietgegenständen oder des Mietverhältnisses untersagt.

#### **16. VERFÜGBARKEIT/ MÄNGEL**

16.1 Die Mietgegenstände werden von LASERWERK regelmässig gewartet und inspiziert. Kann infolge eines widererwarteten Ausfalls oder Defekts eines Mietgegenstandes die vereinbarte durch LASERWERK zu erbringende Leistung nicht oder nur teilweise erbracht werden, sieht der Kunde davon ab, Schadenersatzforderungen geltend zu machen.

16.2 Falls die zugesprochenen Mietgegenstände nicht oder nur teilweise vorhanden sind, ist LASERWERK stets bemüht, dem Kunden eine ebenwertige Alternative zu beschaffen und ihn frühestmöglich über allfällige Abweichungen der vertraglich festgelegten Leistung zu benachrichtigen.

16.3 Während der Mietdauer aufgetretene Mängel an Mietsachen dürfen nur durch LASERWERK oder einer von LASERWERK beauftragten Fachkraft behoben werden.

## BESTIMMUNGEN VERKAUF

#### **17. GEWÄHRLEISTUNG**

17.1 Die Gewährleistung bei Neugeräten erstreckt sich auf Materialfehler und beträgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, 1 Jahr. In der Gewährleistung eingeschlossen sind die Materialkosten sowie die Beschaffungskosten. Ist in der Offerte die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart worden, so hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch LASERWERK.

17.2 Defekte Geräte werden ausschliesslich durch LASERWERK inspiziert, nachjustiert oder repariert. Wird festgestellt, dass ein Kaufgegenstand vom Kunden ohne vorhergehende Absprache mit LASERWERK abgeändert, nachjustiert oder modifiziert wurde, entfällt mit sofortiger Wirkung jeglicher Anspruch auf Gewährleistung.

17.3 Auf Gebrauchtgeräte wird keine Gewährleistung gegeben.

#### **18. REKLAMATIONEN/ LIEFERVERZUG**

18.1 Reklamationen sind innerhalb von 10 Tagen an LASERWERK schriftlich anzuzeigen. Rücksendungen gehen zu Lasten des Kunden.

18.2 Bestellungen werden schnellstmöglich erledigt. Der Kunde ist berechtigt, nach 3 Monaten Lieferverzug kostenfrei vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Bern, 27.04.2021